

- a) An die Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen (WB Industrie- und Spezialbau und Baubetriebe der Bauämter) und die Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (Verwaltung der Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn, Hauptverwaltung Straßenwesen und Hauptverwaltung Wasserstraßen) sind für die Überlassung von Baumaschinen und Geräten Nutzungsentgelte lt. Baumaschinenliste zuzüglich eines Aufschlages von 60 % zum Nutzungsentgelt als Reparaturentgelt gemäß Preisordnung Nr. 400 vom 10. Februar 1955 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (GBl. I S. 143) zu vergüten. Alle Aufwendungen für den Betrieb der Baumaschinen und Geräte am zentralen Entladepunkt, wie z. B. für Kraftstoffe und Strom, werden vom VEB Kohlehandel bzw. von den anderen Betrieben, die als Trägerbetriebe den Kohleumschlag auf zentralen Entladepunkten durchführen, getragen.
- b) Für alle anderen Bereitsteller von Entlademechanismen wird eine Nutzungsgebühr gezahlt, die die planmäßigen Abschreibungen für den Zeitraum der Überlassung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 % auf die planmäßigen Abschreibungen umfaßt. Alle anderen Aufwendungen für den Betrieb der Entlademechanismen am zentralen Entladepunkt, wie z. B. für Kraftstoffe, Strom, laufende Reparaturen und die ordnungsgemäßen Schlußinstandsetzungen, werden vom VEB Kohlehandel bzw. von den anderen Betrieben, die als Trägerbetriebe den Kohleumschlag auf zentralen Entladepunkten durchführen, getragen.
- c) Die Kosten für den An- und Abtransport der Entlademechanismen zum bzw. vom zentralen Entladepunkt werden vom VEB Kohlehandel bzw. von den anderen Betrieben, die als Trägerbetriebe den Kohleumschlag auf zentralen Entladepunkten durchführen, getragen.
- d) Wenn Entlademechanismen auf der Leistungsgrundlage, also einschließlich der Bedienungskräfte, der Betriebsstoffe usw. zur Verfügung gestellt werden, kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem abgebenden und dem nutzenden Betrieb die Preisordnung Nr. 1239 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Binnenumschlagsbetriebe — (Sonderdruck Nr. P 686 des Gesetzblattes) — Preisliste 1 — A. Entgelte für Umschlagsleistungen und Lagergeld je Tonne in DM — I Ziff. 1 — angewandt werden.

(2) Die Preisliste 3 zur Preisordnung Nr. 1239 — Entgelte für Nebenleistungen — Ziff. 2: Kranentgelte für Sonderleistungen, die im Stundensatz abgerechnet werden — ist nicht anzuwenden.

(3) Vereinnahmte Nutzungsentgelte gemäß Abs. 1 unterliegen bei Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten und verwalteten Betrieben nicht der Umsatzsteuer.

§ 2

(1) Die Erstattung von Mehrkosten (höheren Bezugs-kosten) gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Februar 1963 in der Fassung dieser Anordnung erfolgt an

Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche, private und verwaltete Betriebe, die als bisherige Direkt- und Streckenbezieher von festen Brennstoffen über einen zentralen Entladepunkt mit Kohle beliefert werden.

(2) Erstattungsfähig ist die Differenz zwischen den

a) Aufwendungen, die bisher beim Empfänger von festen Brennstoffen im Direkt- bzw. Streckengeschäft angefallen sind, und

b) dem vom Rat des Bezirkes festgelegten Abgabepreis des VEB Kohlehandel ab Entladepunkt zuzüglich der örtlich geltenden Transportkosten zwischen Entladepunkt und Empfänger (bisherige Direkt- und Streckenbezieher). Sofern der Abtransport ab Entladepunkt mit Kraftfahrzeug des Empfängers erfolgt, sind bei der Ermittlung der Mehrkosten die für diesen Transport tatsächlich entstandenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung der Aufwendungen, die der Empfänger bisher im Direkt- und Streckengeschäft tragen mußte, sind folgende wesentliche Faktoren zu berücksichtigen:

Industrieabgabepreis lt. Preisordnung Nr. 403 vom 28. Februar 1955 — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe - (GBl. I S. 212),

Streckenhandelsspanne,

Fracht nach DEGT vom 1. Januar 1958 für die Strecke Verladebahnhof bzw. Frachtbasis bis zum alten Bestimmungsbahnhof,

evtl. bisher gewährte Frachtstützungsbeträge (alter DEGT — neuer DEGT bzw. bei Verlagerung des Bezuges von Siebkohle aus den Revieren Borna und Merseburg nach Senftenberg),

Kosten an Reichsbahnanschluß- und Empfangsnebengebühren,

Kosten an Aufwendungen für die Waggonentladung (Überstunden, Sonntagsarbeit, erschwerte Bedingungen durch Frost),

evtl. Aufwendungen für den Transport vom Gleisanschluß bzw. Frei-Lade-Gleis zum Lager oder zur Einsatzstelle.

(4) Der Unterschiedsbetrag gemäß Abs. 2 ist auf die Tonne bezogen zu berechnen. Der je Tonne ermittelte Betrag wird mit der Anzahl der Tonnen, die über den zentralen Entladepunkt angeliefert werden, multipliziert. Der ermittelte Gesamtbetrag ist erstattungsfähig.

(5) Soweit in einzelnen Bezirken bereits zentrale Entladepunkte bestanden und im Rahmen der Preisregelung für den genossenschaftlichen und privaten Kohleplatzhandel Handelsspannenermäßigungen festgelegt wurden, erfolgt die Erstattung von Mehrkosten nur beim Vorliegen besonderer Umstände.

(6) Die Anträge auf Erstattung sind vom Empfänger mit entsprechender Begründung an den zuständigen VEB Kohlehandel zu stellen. Der VEB Kohlehandel überprüft die Anträge und legt sie dem Rat des Be-